

99102034002000, 99102034002000

Vergnügungssteuer zahlen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/334384566/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102034002000, 99102034002000
Leistungsbezeichnung I	Vergnügungssteuer zahlen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vergnügungssteuer erheben, Steuer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Steuer. Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. den Besuch bestimmter Einrichtungen und Veranstaltungen. Der Vergnügungssteuer unterliegen die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen: • Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, • Schönheitstänze (z.B. Burlesque) und Darbietungen ähnlicher Art, • sportliche Veranstaltungen, die berufs- und gewerbsmäßig betrieben werden, • gewerbliche Filmvorführungen, • das Ausspielen von Geld- und Sachwerten in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, • das Aufstellen/der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sowie in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen räumen oder an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Der Steuer unterliegen nicht: • karitative, kirchliche, gemeinnützige Veranstaltungen (Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden), • Abschlussbälle, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen, • Veranstaltungen, an denen Berufssportler neben Amateursportlern mitwirken, wenn sie von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt sind sowie Fußballspiele, an denen Lizenzspieler teilnehmen, • Zirkusveranstaltungen, • Filmvorführungen, bei denen Filme gezeigt werden, die von der durch die Landesregierung bestimmten Stelle als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind, • Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Schützenfesten, Kirchweihfesten und ähnlichen

Modul	Sachverhalt
	Veranstaltungen üblichen Art, • Einrichtungen, die bereits der Spielbankabgabe unterliegen. Die Steuer wird z. B. über den Kartenverkauf erhoben oder als Pauschalsteuersatz, wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist.
Erforderliche Unterlagen	Es werden ggf. Unterlagen benötigt, Wenden Sie sich an die zuständige Stelle.
Voraussetzungen	
Kosten	Die Vergnügungssteuer wird für jede Veranstaltung gesondert berechnet. Die Steuersätze werden in der Satzung der Gemeinde/Stadt festgelegt und können sich folglich je nach Ort unterscheiden.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Steuer. Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. den Besuch bestimmter Einrichtungen und Veranstaltungen.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde bzw. Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Vergnügungssteuer zahlen, Pay entertainment tax